

KOOPERATIONSRICHTLINIE

Diese Kooperationsrichtlinie regelt einerseits die vom Bildungsträger für eine Zusammenarbeit jedenfalls zu erfüllenden Kriterien für eine Aufnahme bzw. einen Verbleib im Veranstalterpool (vgl. „I. Kriterienkatalog“) und legt andererseits die Bedingungen der Kooperation mit dem Bildungsträger fest (vgl. „II. Umsetzungsbedingungen“).

Die gegenständliche Richtlinie gilt ab 01.02.2019 bis auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Festlegung neuer Kriterien oder Umsetzungsbedingungen durch die AK Niederösterreich. Die gegenständliche Richtlinie löst jene aus dem Jahr 2017 ab.

Allfällige Änderungen werden dem Bildungsträger schriftlich mitgeteilt. Gibt der Bildungsträger binnen der angeführten Frist keine schriftliche Zustimmung zu den geänderten Kriterien bzw. Bedingungen, geht die AK Niederösterreich davon aus, dass der Bildungsträger an einer weiteren Kooperation nicht mehr interessiert und die Zusammenarbeit damit beendet ist. Bereits bewilligte mit „AK-Logo“ gekennzeichnete Kurse können in diesem Fall basierend auf den ursprünglichen Richtlinien noch gefördert werden und sind daher entsprechend abzuwickeln. Weitere Kurse können jedoch nicht mehr freigegeben werden.

Der Bildungsträger hat alle geforderten Auskünfte und Bestätigungen wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die AK Niederösterreich behält sich vor, im Rahmen von Stichproben die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen.

I. KRITERIENKATALOG

Für eine Kooperation mit der AK Niederösterreich hat der Bildungsträger die nachstehend angeführten Kriterien zu erfüllen und zweifelsfrei nachzuweisen. Die Aufnahme in den Veranstalterpool kann jedenfalls nur dann erfolgen, wenn sämtliche geforderten Kriterien erfüllt sind, wobei auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien und Bedingungen kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Veranstalterpool bzw. Kostenersatz besteht.

Im Falle einer Abänderung der Kriterien nach erfolgter Aufnahme hat der Bildungsträger für einen Verbleib im Veranstalterpool die Erfüllung sämtlicher Kriterien erneut nachzuweisen, sofern die AK Niederösterreich nicht von einem neuerlichen Nachweis absieht.

Der Bildungsanbieter hat die AK Niederösterreich unverzüglich über Änderungen seiner Angaben bzw. den Wegfall eines Kriteriums zu informieren.

I.1. Bildungsträger

Als Bildungsträger der gegenständlichen Vereinbarung gelten AnbieterInnen von Bildungstätigkeiten, sofern diese Tätigkeiten überwiegen. Erläuterung: Ist die Hauptausrichtung des Unternehmens/ der Firma nicht unmittelbaren Bildungstätigkeiten gewidmet, sondern lediglich ein Zusatzangebot (z.B. Massageinstitut, das auch Kurse im Bereich „gesunde Wirbelsäule“ anbietet ODER Consulting-Unternehmen, das auch den ECDL anbietet ODER Au-pair-Vermittlungsagenturen, die Sprachkurse anbieten etc.) ist eine Kooperation nicht möglich.

Darüber hinaus soll aus dem aktuell förderbaren Kursportfolio von AK Niederösterreich-Kursen zumindest die Hälfte bedient werden können – mindestens müssen jedoch Kurse aus zwei förderbaren Kursbereichen angeboten werden können. Dies ist durch die Übermittlung eines entsprechenden Kursprogramms zu belegen.

I.2. Kontinuität

Der Bildungsträger muss am Tag der Antragstellung auf Aufnahme mindestens ein volles Jahr in Niederösterreich am Markt sein, um wirtschaftliche Kontinuität zu gewährleisten. Er muss über Ausbildungsstätten in Niederösterreich verfügen sowie alle für die Abhaltung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlichen Berechtigungen besitzen. Weiters muss der Bildungsträger spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung ein allgemein veröffentlichtes Seminarprogramm und eine Homepageadresse vorweisen.

I.3. Bonität

Diese wird in folgender Weise nachgewiesen:

a) Gegen den Bildungsträger darf kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines solchen mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt worden sein. Weiters darf sich der Bildungsträger nicht in Liquidation befinden und die gewerbliche Tätigkeit darf nicht eingestellt worden sein.

Als Nachweis sind der AK Niederösterreich auf Verlangen insbesondere vorzulegen:

- aktueller Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug;
- Nachweis der Gewerbeberechtigung

b) Zudem verpflichtet sich der Bildungsträger, folgende Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der AK Niederösterreich auf Verlangen vorzulegen:

- letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde;
- letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialversicherungsbeiträge.

I.4. Personal

I.4.1. Allgemeines

Im Organisations- und Schulungsbereich müssen mindestens zwei MitarbeiterInnen tätig sein, wovon ein/eine MitarbeiterIn im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden ASVG versichert sein muss. Dort, wo die arbeitsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, muss eine Betriebsratskörperschaft vorhanden sein.

I.4.2. Qualifikation des Lehrpersonals

Für jede Maßnahme (Kurs/Seminar) muss ein/e entsprechend ausgebildete/r LeiterIn ausgewiesen werden. Sämtliche ReferentInnen und TrainerInnen müssen sowohl fachlich als auch pädagogisch geeignet sein. Die AK Niederösterreich behält sich vor, im Bedarfsfall Mindeststandards festzulegen.

I.5. Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen sowie konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ist gemäß Arbeiterkammergesetz (AKG) 1992 verpflichtet, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern. Aufgrund dieser gesetzlich normierten Verpflichtung hat die AK Niederösterreich auch nur mit solchen natürlichen und juristischen Personen geschäftlich zu verkehren, die die maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen sowie konsumentenschutz- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Die Tätigkeit des Bildungsträgers bzw. das Handeln der ihm zurechenbaren Personen darf keinesfalls im Widerspruch zum Ansehen, dem Stand und den Auffassungen der AK Niederösterreich stehen. Sind in den letzten 3 Jahren vor Aufnahme mehr als 2 rechtskräftige Urteile in Arbeits-, Sozialrechtssachen bzw. in Konsumentenschutzangelegenheiten ergangen, ist eine Kooperation mit der AK Niederösterreich jedenfalls ausgeschlossen.

Im Falle des Zuwiderhandelns kann eine ev. bereits begonnene Kooperation sofort ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

I.6. Branchenübliche Qualität der Weiterbildungsangebote

Die im Kursprogramm des Bildungsträgers aufscheinenden mit „AK-Logo“ gekennzeichneten Weiterbildungsangebote haben von garantierter branchenüblicher Qualität zu sein.

Der Bildungsträger bzw. dessen Dachverband muss über eine Qualitätszertifizierung nach Ö-Cert oder eines von Ö-Cert anerkannten Qualitätsmanagementsystems (z.B. ISO, EFQM, EDUQUA) verfügen bzw. muss ein derartiger Zertifizierungsprozess zumindest eingeleitet worden sein. Eine durchgängige Kooperationspartnerschaft zwischen dem Bildungsträger und der AK Niederösterreich über 3 Jahre kann dieses Erfordernis ersetzen.

I.7. Evaluierung

Der Bildungsträger verwendet ein Evaluierungssystem, um die Qualität der Bildungsmaßnahmen und TrainerInnen laufend zu erheben. Das angewandte Evaluierungssystem ist der AK Niederösterreich auf Verlangen zu benennen sowie ggf. zu erläutern und muss den in der Erwachsenenbildung üblichen Standards entsprechen.

I.8. Seminarräumlichkeiten und Lehr-/Lernmittel

Die Ausstattung der Seminarräumlichkeiten muss einem modernen Mindeststandard entsprechen. Die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln hat den aktuellen Anforderungen der Praxis zu entsprechen.

I.9. Computer-Ausbildung

Sämtliche EDV-Geräte sowie Software müssen in einer Qualität vorhanden sein, die den modernen Büro- und Programmerfordernissen entsprechen. Jedem/r TeilnehmerIn muss eine eigene EDV-Ausstattung zur Verfügung stehen.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE KOOPERATION ZWISCHEN AK NIEDERÖSTERREICH UND BILDUNGSTRÄGER (UMSETZUNGSBEDINGUNGEN)

Der Bildungsträger verpflichtet sich, sich an die von der AK Niederösterreich festgesetzten Umsetzungsbedingungen zu halten.

II.1. Allgemeines

Auch bei Aufnahme des Bildungsträgers in den Veranstalterpool übernimmt die AK Niederösterreich keine Garantie für eine Inanspruchnahme des Kursangebotes durch ihre Mitglieder und weist ausdrücklich darauf hin, dass auf den Bezug der AK-Bildungsförderungen kein Rechtsanspruch besteht.

II.2. Aufnahmeverfahren in den Veranstalterpool

II.2.1. Allgemeines

Neuaufnahmen in den AK Niederösterreich-Veranstalterpool sind bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres möglich. Nach erfolgter Aufnahme dürfen Kurse, deren Inhalte den Fördervorgaben entsprechen und die ab dem 01. September des betreffenden Kalenderjahres beginnen, mit dem entsprechenden „AK Logo“ gekennzeichnet werden. Aus bildungspolitischen Gründen können Neuaufnahmen auch während des laufenden Jahres erfolgen.

II.2.2. Verband/ Dachorganisation

In einem Verband organisierte Bildungseinrichtungen werden grundsätzlich über diesen aufgenommen. Die AK Niederösterreich behält sich vor, in einem Verband organisierte Bildungsträger in Ausnahmefällen auch einzeln aufzunehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

II.2.3. Ruhendstellung der Kooperation

Bietet der Bildungsträger im aktuellen Kursprogramm keinen mit „AK-Logo“ gekennzeichneten Kurs an (vgl. „II.6. Kennzeichnung“), ist die AK Niederösterreich berechtigt, die gegenständliche Kooperationsvereinbarung ruhend zu stellen. Dies hat insbesondere die Streichung des Bildungsträgers von der nach außen gerichteten „Liste der Bildungs- bzw. Digi-Bonus-PartnerInnen“ (veröffentlicht auf der Homepage der AK Niederösterreich) zur Folge.

Mit dem Einreichen neuer mit „AK-Logo“ gekennzeichnete Kurse wird die Kooperation wieder vollumfänglich aktiviert.

Die AK Niederösterreich behält sich bei längerer Ruhendstellung vor, den Kooperationsvertrag basierend auf den Bedingungen zur Beendigung der Kooperation (vgl. II. 12. „Beendigung der Kooperation“) aufzulösen.

II.3. Förderbare Kursinhalte

Es werden ausschließlich Kurse (exklusive Prüfungsgebühren, Unterlagen, Reisekosten etc.), welche in Niederösterreich abgehalten werden und der beruflichen Weiterbildung oder der Umsetzung von ArbeitnehmerInneninteressen dienen sowie konkreten, von der AK Niederösterreich vorgegebenen Kursinhalten entsprechen, von der AK Niederösterreich gefördert. Die Arbeiterkammer Niederösterreich wird die jeweils förderbaren Kursinhalte für definierte Zeiträume den Bildungsanbietern schriftlich bekannt geben.

Die Kurse müssen allenfalls vorgegebenen Qualitätsstandards, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, des Lehrinhalts und der Qualifikation des Lehrpersonals entsprechen. Auf Verlangen der AK Niederösterreich sind die Lehrinhalte sowie die Einhaltung der o.a. Qualitätsstandards der einzelnen mit „AK-Logo“ gekennzeichneten Kurse durch die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen (z.B. Kursprogramme, TrainerInnenqualifikation etc.) zu belegen. Die AK Niederösterreich behält sich vor, Kurse, bei denen ein beruflicher Fortbildungscharakter bzw. der von der AK Niederösterreich vorgegebene Kursinhalt nicht nachvollziehbar ist, von der Aufnahme in das AK-Bildungsbeihilfenprogramm auszuschließen.

II.4. Teilnahmebedingungen und Kursbeträge

Für KursteilnehmerInnen, die Bildungsförderungen der AK Niederösterreich in Anspruch nehmen haben die gleichen Teilnahmebedingungen (z.B. Kosten, Kündigungsmodalitäten) zu gelten, wie für sonstige TeilnehmerInnen (z.B. SelbstzahlerInnen, andere Kostenträger).

Die Kursbeträge haben sich am marktüblichen Entgelt für diese Art von Kursen und Bildungsträger zu orientieren. Allfällige Erhöhungen haben sich grundsätzlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) zu richten.

Als VPI-Basiswert (= 100%) gilt der Jahresdurchschnittswert des dem geschlossenen Kooperationsvertrages vorangegangenen Kalenderjahres. (Erläuterung: Verträge, die im Jahr 2019 geschlossen wurden, haben den VPI 2018 als Basiswert; Verträge die 2018 geschlossen wurden, den VPI 2017 etc.)

II.5. Administration

II.5.1. Verrechnung und Bestätigungen des „AK Bildungsbonus“

Die Refundierung des entsprechenden Förderbetrages („AK Bildungsbonus“) erfolgt bei Erfüllung aller Voraussetzungen direkt zwischen KursteilnehmerIn/AK Niederösterreich-Mitglied und AK Niederösterreich. Die Bildungseinrichtung hat hierzu der AK Niederösterreich alle geforderten Auskünfte zu erteilen sowie Bestätigungen über die Einzahlung des Kursbeitrages sowie des Kurserfolges/-besuchs auf die von der AK Niederösterreich festgelegte Art und Weise zu übermitteln. Sofern nichts anders festgelegt wurde, haben Bestätigungen grundsätzlich schriftlich über das von der AK Niederösterreich elektronisch übermittelte Formular zu erfolgen.

Falschauskünfte/-bestätigungen durch den Bildungsträger können Schadenersatzansprüche der AK Niederösterreich nach sich ziehen.

II.5.2. Verrechnung des „AK Digi-Bonus“

Bei Vorlage eines Gutscheines zum AK Digi-Bonus vor der Rechnungslegung durch die Bildungseinrichtung an ein AK Mitglied ist dieser von der Bildungseinrichtung als geldwertes Zahlungsmittel zu akzeptieren. Im Rahmen der Rechnungslegung/Zahlungsbestätigung ist auf dieser Rechnung/Zahlungsbestätigung klar erkenntlich zu machen, in welcher Höhe des ausgewiesenen Rechnungsbetrages der AK-Digi-Bonus-Gutschein abgerechnet wurde und wie hoch der durch das Mitglied noch zu bezahlende Differenzbetrag war. Die Abrechnung mit der AK Niederösterreich muss für jeden Kurs gesondert, spätestens sechs Wochen nach Kursbeginn, erfolgen. (Beispiel: Kurs beginnt am 15. März, die Abrechnung muss bis spätestens 26. April erfolgen.) Der AK Digi-Bonus ist nicht übertragbar.

Die Refundierung des entsprechenden Förderbetrages („AK Digi-Bonus“) erfolgt bei Erfüllung aller Voraussetzungen direkt zwischen der Bildungseinrichtung und der AK Niederösterreich maximal in der Höhe des tatsächlichen Kurspreises. Die Bildungseinrichtung hat hierzu der AK Niederösterreich alle geforderten Auskünfte zu erteilen sowie auf die von der AK Niederösterreich festgelegte Art und Weise zu übermitteln. Sofern nichts anders festgelegt wurde, haben Bestätigungen grundsätzlich schriftlich über das von der AK Niederösterreich elektronisch übermittelte Formular zu erfolgen.

Sollte ein AK-Mitglied den AK Digi-Bonus erst nach Kursstart bzw. Rechnungslegung durch die Bildungseinrichtung in Anspruch nehmen wollen, ist eine direkte Verrechnung zwischen AK Niederösterreich und dem Mitglied möglich. In diesem Fall wird der Förderbetrag direkt auf das von dem AK-Mitglied angegebene Konto überwiesen.

II.5.3. Aufbewahrung von Bestätigungen

Alle förderrelevanten Unterlagen (insb. Kursbesuchsbestätigungen und Einzahlungsbestätigungen) sind für die Dauer von zumindest siebeneinhalb Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Kursendes – in der Bildungseinrichtung aufzubewahren und auf Verlangen der AK Niederösterreich auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist oder im Falle der Beendigung der Kooperation vor Ablauf der o.a. Frist sind die Unterlagen auf Verlangen der AK Niederösterreich auszuhändigen. Die vorgenannten Unterlagen können auch, unter Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in digitaler Form aufbewahrt werden.

II.5.4. Unterstützung der Mitglieder der AK Niederösterreich bei der Online-Antragstellung

Der Bildungsträger erklärt sich bereit, seine KundInnen bei der Beantragung der in dieser Richtlinie gegenständlichen AK Niederösterreich-Beihilfen bei Bedarf zu unterstützen (Zugang zu PC und Internet sowie ggf. Hilfestellung beim Ausfüllen des Online-Antragsformulars).

II.5.5. Kommunikation

Jede Art der schriftlichen Kommunikation ist ausschließlich an die E-Mailadresse bildungsbonus@aknoe.at zu richten. Die Bildungsträger verpflichten sich ebenfalls, jeweils eine E-Mailadresse bekanntzugeben. Etwaige Änderungen sind der AK Niederösterreich umgehend schriftlich bekannt zu geben.

II.5.6. Länderübergreifende Kooperation

Im Zuge einer länderübergreifenden Kooperation können Mitglieder der Arbeiterkammer ihr „Bildungsdokument“ (Bildungsbonus, Bildungsgutschein, Bildungsscheck, Digi-Bonus etc.) bundesweit einlösen. Diese bundesweite Einlösungsmöglichkeit erfolgt basierend auf den Richtlinien der jeweiligen AK-Länderkammern. Eine Einlösung eines Bildungsdokumentes aus einem anderen Bundesland für einen Kurs, der mit einem AK Niederösterreich-Logo gekennzeichnet ist, muss direkt mit der jeweiligen Länderkammer abgeklärt werden.

II.6. Kennzeichnung, Benennung der AK-Beihilfen

Die Kurse des Bildungsträgers, für die Mitglieder den AK Beihilfen geltend machen können, müssen im Kursprogramm und auf der Homepage des Anbieters mit den von der AK Niederösterreich vorgegebenen Logos gekennzeichnet werden. Ausschließlich diese Kurse können gefördert werden. Sollten AK geförderte Kurse darüber hinaus beworben werden (z.B. bei der Erstellung von regionalen Bildungsprogrammen, die Kursangebote von mehreren Bildungseinrichtungen zusammenfassen) bedarf dies jedenfalls der Zustimmung durch die AK Niederösterreich. Der Bildungsträger verpflichtet sich ferner, zur Kurskennzeichnung ausschließlich die von der AK Niederösterreich zeitgerecht zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden.

Die AK Niederösterreich behält sich vor, ihre Fördermaßnahmen aus Marketinggründen ggf. umzubenennen und wird darüber die Bildungseinrichtung zeitgerecht in Kenntnis setzen. Die in dieser Richtlinie festgehaltenen Regelungen bleiben dem Inhalt nach davon unberührt.

Der Bildungsträger trägt dafür Sorge, dass pro Kursprogramm jedenfalls ein mit „AK-Logo“ gekennzeichnete Kurs angeboten wird. Andernfalls kann Pkt. II.2.3. der gegenständlichen Kooperationsrichtlinie zur Anwendung gelangen.

II.6.1. Kursprogramm

Vor der Drucklegung des Kursprogramms ist jedenfalls eine Freigabe der AK gekennzeichneten Kurse durch die AK Niederösterreich erforderlich. Der AK Niederösterreich stehen ab Einlangen der freizugebenden Kurse mindestens fünf Werktage (als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag) zur Begutachtung zur Verfügung.

Sollten Änderungen vorzunehmen sein, verpflichten sich die Bildungsträger, diese durchzuführen. Die geänderte Version muss nochmals an die AK Niederösterreich übermittelt und von ihr freigegeben werden. Zur erneuten Ansicht stehen der AK Niederösterreich mindestens zwei Werktage (als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis Freitag) zur Verfügung. Drei Belegexemplare des gedruckten Kursprogramms sind an die AK Niederösterreich zu senden. Im Falle der Nichteinhaltung kommt Pkt. II.12. der gegenständlichen Vereinbarung zur Anwendung.

II.6.2. Firmenkurse

Weiterbildungskurse, deren Kosten zumindest teilweise vom Dienstgeber getragen werden, dürfen nicht mit einem AK Logo gekennzeichnet werden. Bildungsmaßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse einzelner Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen abgestimmt sind – sog. Firmenkurse – sind nicht förderbar.

II.7. Datenweitergabe und -veröffentlichung

Jene Daten, die für eine Kursbuchung des Mitgliedes von Interesse sind (z.B. Kursangaben, das sind insbesondere Angaben über die Dauer des Kurses, die Schulungsstätte, Zugangs- und Aufnahmevoraussetzungen, TeilnehmerInnenzahl, Kurskosten; Name, Adresse und AnsprechpartnerIn beim Bildungsanbieter) können seitens der AK Niederösterreich veröffentlicht oder weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung kann sowohl nach Schulungsstätte als auch nach Maßnahmentyp sortiert erfolgen. In diesem Zusammenhang stimmt der Bildungsträger der Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner bekannt gegebenen Daten zu.

Alle übrigen Daten, die seitens des Bildungsträgers zur Prüfung um Aufnahme in den Veranstalterpool der AK Niederösterreich übermittelt werden, werden seitens der AK Niederösterreich vertraulich behandelt.

II.8. Servicekarte der AK Niederösterreich

Die Bildungseinrichtungen verpflichten sich, jeden weiteren beruflichen Weiterbildungskurs außerhalb des in dieser Richtlinie geregelten Beihilfespektrums für AK Niederösterreich-Mitglieder um 3 Prozent der

Kurskosten, maximal jedoch um 15 Euro, zu ermäßigen, wenn die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Kursbuchung erfolgt. Die Ermäßigung kann beliebig oft im Jahr in Anspruch genommen werden, die Kosten sind vom Bildungsträger zu übernehmen. Die Mitgliedschaft muss durch das Vorweisen der AK Niederösterreich-Servicekarte nachgewiesen werden.

II.9. Informationsmaterial der AK Niederösterreich

Der Bildungsträger verpflichtet sich für den gesamten Zeitraum der Kooperation, das von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich übermittelte allgemein themenspezifische sowie bildungspolitische Informationsmaterial im jeweiligen Kursraum bzw. in der Aula des Anbieters für alle KursteilnehmerInnen zugänglich aufzulegen.

II.10. Link

Die Homepage des Bildungsträgers muss einen Link zur Homepage der AK Niederösterreich aufweisen.

II. 11. Schadenersatz

Die AK Niederösterreich haftet im Zusammenhang mit der gegenständlichen Kooperation mit dem Bildungsträger ausschließlich für Schäden bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

II. 12. Beendigung der Kooperation

Die AK Niederösterreich ist berechtigt, die Bildungsinitiative – und damit auch die Kooperation mit den Bildungsträgern – unter Einhaltung der unten angeführten Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen einzustellen.

Darüber hinaus behält es sich die AK Niederösterreich vor, den Bildungsanbieter bei Nicht- oder Nichtmehrerfüllung eines Kriteriums des Kriterienkatalogs bzw. bei Verstößen gegen eine Bedingung dieser Kooperationsrichtlinie mit sofortiger Wirkung aus dem Veranstalterpool zu streichen und die Kooperation mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dies gilt insbesondere bei Versäumnissen hinsichtlich der Kursfreigabe, der Bestätigung von kursrelevanten Daten sowie nicht vertragskonformen Kurspreiserhöhungen. Ebenso gilt dies im Falle gravierender Qualitätsmängel bei der Kursumsetzung, sowie in den in Punkt I.5. genannten Fällen.

Ungeachtet der vorgenannten Beendigungsmöglichkeiten hat jeder Kooperationspartner das Recht, die Kooperation jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzulösen.

In sämtlichen Beendigungsfällen sind bereits bewilligte mit „AK-Logo“ gekennzeichnete Kurse noch ordnungsgemäß abzuwickeln.

II. 13. Datenschutz

Die KooperationspartnerInnen legen fest, dass jeder/jede VertragspartnerIn (AK Niederösterreich und der Bildungsträger) selbst Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist. Es werden in den Vertragsbeziehungen mit den KundInnen bzw. FörderungswerberInnen jedoch Vorkehrungen getroffen, dass diese einem Datenabgleich für die Abwicklung der Förderung zustimmen, sofern dies auf Grund des gewählten Fördermodells notwendig ist.

Im Übrigen verpflichten sich die KooperationspartnerInnen, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Stand: Jänner 2019

Datum, Ort

Rechtsgültige Unterfertigung & Stempel